

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. September 1998 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren" abzugeben, hat am 30. September 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Tragweite des Entwurfs

Der Zweck des entworfenen Erlasses ist die Ausführung der Artikel 3 und 4 des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren, abgeändert durch die Artikel 23 und 24 des Programmdekrets vom 29. Juni 1998, die darauf abzielen, eine Privatisierung der ärztlichen Kontrolluntersuchungen der wegen Krankheit abwesenden Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens zu ermöglichen, indem einer "Einrichtung" die Aufgabe erteilt wird, die mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragten Ärzte zu benennen.

Die in vorliegendem entworfenen Erlaß organisierte Regelung ist derjenigen ähnlich, die in zwei Entwürfen von Erlassen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen wurde, die der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats unter den Nummern 27.831/2 und 27.832/2 zur Begutachtung vorgelegt wurden und über die am 1. Juli 1998 zwei Gutachten abgegeben wurden, nämlich :

- ein Entwurf eines Erlasses "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" und

.../...

- ein Entwurf eines Erlasses "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit in den Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

Präambel

Absätze 4, 5 und 6

Diese Absätze sind auszulassen. Die darin genannten Verordnungstexte bilden nämlich keine Grundlage für den entworfenen Erlaß und werden von letzterem nicht abgeändert.

Absatz 9

Das Datum der Zustimmung des Haushaltsministers, nämlich der 9. Juli 1998, muß angegeben werden.

Absatz 13

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz muß infolgedessen wie folgt abgefaßt werden (gemäß dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Juni 1995 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister) :

.../...

"Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;".

Verfügender Teil

Allgemeine Bemerkung

Wie von dem Beauftragten des Ministers bestätigt wurde, wird das Amt, das nach dem Erlaß, dessen Abänderung beabsichtigt wird, von dem Amtsarzt des Ministeriums und dem Kontrollarzt ausgeübt wird, nach vorliegendem Entwurf von dem Arzt der Einrichtung beziehungsweise von dem von der Einrichtung benannten Arzt ausgeübt. Da die Worte "Amtsarzt des Ministeriums" in dem Entwurf durch die Worte "Arzt der Einrichtung" ersetzt werden, wäre es infolgedessen - der terminologischen Kohärenz halber - besser, in den Bestimmungen des untersuchten Erlasses nicht mehr den Begriff "Kontrollarzt", sondern den Begriff "von der Einrichtung benannter Arzt" zu gebrauchen.

Artikel 1

Die Definition des Wortes "Einrichtung" könnte mit den Worten "die von der Regierung beauftragte juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts" beginnen.

.../...

Artikel 4

Gemäss der allgemeinen Bemerkung wäre es besser, die Worte "den zuständigen Kontrollarzt beauftragen, eine Kontrolluntersuchung ... durchzuführen" durch die Worte "die Einrichtung beauftragen, einen ihrer Ärzte zu benennen, um eine Kontrolluntersuchung ... durchzuführen" zu ersetzen.

Artikel 5 und 6

Gemäss den gesetzgebungstechnischen Vorschriften sind alle Abänderungen des Artikels 7 des Erlasses in Artikel 5 des Entwurfs aufzunehmen.

Was insbesondere Artikel 6 des Entwurfs betrifft, ist die entworfenen Abänderung nur eine Paraphrase von Artikel 4, Absatz 2, des Dekrets vom 5. Februar 1996. Diese muß infolgedessen ausgelassen werden. Indem der Verfasser des Entwurfs eine Bestimmung mit einer höheren bindenden Kraft paraphrasiert, handelt er nämlich, als ob er zuständig wäre, die betreffende höhere Norm zu verabschieden und somit auch abzuändern. Daraus folgt, daß Artikel 7, § 4, Absatz 2, des Erlasses vom 25. September 1996, dessen Abänderung beabsichtigt wird, aufgehoben werden muß, um der allgemeinen Philosophie des Entwurfs zu entsprechen; der Verfasser des Entwurfs muß aus demselben Grund dafür sorgen, Artikel 7, § 4, Absatz 3, des Erlasses anzupassen.

Im übrigen wird auf die allgemeine Bemerkung hingewiesen.

.../...

Artikel 7

Es wird auf die allgemeine Bemerkung hingewiesen.

Artikel 10

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Man schreibe :

"Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister und der Minister ... werden mit ... beauftragt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J.-J. STRYCKMANS,	Vorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	J. KIRKPATRICK,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN